

III. Die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität, soweit dieselbe nach II erforderlich ist, erfolgt:

1. seitens der Personen, welche sich in Elsaß-Lothringen aufhalten, durch kostenfreie protokolllarische Erklärung vor dem Kreisdirektor und in Straßburg und Metz vor dem Polizeidirektor;
2. seitens aller übrigen Personen durch eine, sei es vor der Mairie des Wohnortes in Frankreich, sei es vor einer französischen Gesandtschafts- oder Konsulatskanzlei abgegebene Erklärung oder durch Immatrikulierung bei einer solchen Kanzlei.

IV. Die Frist für die Ausübung des Optionsrechts — mag dazu nur die Verlegung des Domicils nach Frankreich und die ausdrückliche Erklärung für die französische Nationalität oder nur eine von diesen beiden Thatfachen erforderlich sein (II und III) — läuft mit dem 30. September l. Jz. ab. Nur für diejenigen Personen, welche sich außerhalb Europas aufhalten, ist die Frist bis zum 30. September 1873 einschließlich verlängert.

V. Diejenigen aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen, welche in der französischen Armee oder Flotte in irgend einer Eigenschaft, auch als Freiwillige oder Einsteher dienen, haben das Recht, für die deutsche Nationalität zu optieren. Die Option erfolgt in der Weise, daß die betreffenden Personen der zuständigen Behörde die Erklärung vorlegen, daß sie sich für die deutsche Nationalität entschieden haben. Diese Erklärung muß, wenn die betreffenden Personen ihren zeitweiligen Garnisons- oder Aufenthaltsort in Frankreich haben, bei der Mairie dieses Ortes abgegeben werden. In betreff der Fristen gilt auch hier das unter IV Gesagte.

VI. Wegen der Minderjährigen wird eine besondere Verfügung ergehen.

B. Bekanntmachung vom 16. März 1872, betreffend die Option Minderjähriger.

1. Nicht emancipirte Minderjährige, sie mögen in Elsaß-Lothringen geboren sein oder nicht, können vorher selbst noch durch ihre gesetzlichen Vertreter, gesondert von diesen, für die französische Nationalität optieren. Sie folgen, wenn ihre Eltern noch am Leben sind, der Wahl der Nationalität des Vaters.⁴⁾

Die Option des Vormunds für die französische Nationalität

4) Durch die Option der Eltern wird zugleich die Nationalität der unter ihrer Gewalt und Vormundschaft stehenden minderjährigen Kinder bestimmt (J. R. G. B. S. Kov. 1875, 24. Juni 1876 und 1. Dec. 1876, Jurist. Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen 1876 S. 9 und 387 und 1877 S. 50).